

V C
3969



336



336, 20.

V c
3969

Bericht von denen nach dem Pa
Vertrag der Religions- Einreden eingezogen in diesen
1624

ist von einem R. Catholischen
verfertigt,
aber vorher herüberichtigten.



Summarischer
Bericht/

Sampt angehengten
unterschiedlichen Fragen/

Welcher nach dem Passawischen Ver-
trage vnd auffgerichteten Religions Frieden
eingezogen vnd reformirte Nohe; vnd an-
dere Stifftē betreffend.

Item:

Extract was sich wegen Abführung der Besatzung
aus Stralsund/ der Schwedische Reichs Cansler Och-
senstern gegen den Pommerischen Gesandten
erklärt.



Anno M. DC. XXIX.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
KALLE
(SALE)





Magdeburgk.

Sriederich Marggraff zu Brandenburgk/
Erzbischoff zu Magdeb. vnd Bischoff zu Halberstadt
ist gestorben Ann. 1551. an dessen statt ist erwahlet wor-
den sein Bruder Marggraff Sigmund Anno 1552.
ein Knab von 13. Jahren/dieser hat angefangen zu reformiren
vnd die Catholische Religion abzuthun/vnd die Lutherische ein-
föhren wollen/ist darüber gestorben Ann. 1566. ohnverhehra-
tet/seines Alters 27. Jahr/9. Monat/12. Tage/Weil nun die
meisten Domherrn schon mit dem Luthertumb bechaffet/kein
Catholisch Haupt haben wollen/haben sie erwahlet Marggraf
Johan Friedrich/Churf. Johan Georgens Sohn von Bran-
denburg/welcher die reformation vollzogen vnd Sigfridum
Saccum von Northausen in das Domstift zum ersten Lutheri-
schen Prædicanten geordnet/hernacher hat er Anno 1570. ge-
heyrathet vnd den 18. Jenner Hochzeit gehalten/das Erzbis-
tumb aber dem Religions Frieden zuwieder dennoch behalten/
welchem die meisten Domherrn nachgefolget.

Bremen.

Georg Herzog zu Braunschweig ist Erzbischoff zu Bre-
men gewest vnd Anno 1556. den 4. Decembr. gestorben/von
diesem schreibt ein Lutherischer Historicus Henricus Runligi-
us daß er kurz vor seinem Absterben mit etlichen Domherrn so
den Lutherischen zugethan von reformation der selben Kirchen
gehandelt/sey aber in solcher Handlung im 70. Jahr seines Al-
ters gestorben (setzt aber selbstens daß ers nur von hören sagen
habe) Nach diesem ist erwahlet worden Herzog Heinrich von
Sachsen Lawenb. der starb den 22. Aprill Anno 1585. dieser ist
Herzog Friedr. von Sachsen Chorbischoffen von Eöln eines

eiferigen vffrechts der Catholischen Religion Bruder gewesen / vnd obgleich dieser also lawliche / daß man ihnen vor Lutherisch halten wollen / so ist er doch in vita coelibit gestorben / Nach diesem ist kommen Herzog Johan Adolff von Holstein Anno 1585. seines Alters im 10. Jahr / der sich hernach an Fräwlin Augustam des jetzigen Königes in Dennemarck Schwester verheyrahet / vnd ist also der erste verheyrahte Bischoff zu Bremen gewesen.

Minden.

Herman Graff zu Schaumburg vnd Holstein ist Anno 1566. zum Bischoff zu Minden erwehlet / vnd von Päpstl. Heyl. confirmirt worden / als er aber hernach vmb das 1587. Jahr mit seinem Capitul vnd den Ständen seines Stiffts in Mißverstand gerathen / hat er resignirt / vnd ist dorauß Herzog Henrich Julius von Braunschweig / so verheyrahet gewesen / zum Bischoffthumb kommen Anno 1582.

Halberstadt.

Als Marggraff Sigmund von Brandenburg vnd Bischoff zu Halberstadt Anno 1566. gestorben / haben die Dom-Capitularn doselbst / so eiferich vber dem Catholischen Religion Frieden hielten / aber das Stiffte in grossen Schulden stuckten / demselben zu helffen sich an Herzog Heinrichen von Braunschweig zu Wolffebüttel (welcher neben Braunschweig vnd Göttingen gut vnd eiferig Catholisch war) gehenget / vnd dessen Nepotem Herzog Heinrich Julium ein N. von 2. Jahren erwehlet mit diesen Conditionib. daß 12. Jahr das Capitul das Stiffte regieren / vnd von den Einkommen die Schulden bezahlen / daß Jährlich dem newerwählten Bischof darvon 1000. Reichsthat. folgen lassen solle / Als aber dieses Bischoffs Anherr der eiferig Catholische Fürst / Herzog Henrich von Braunschweig Anno 1568. den 11. Junij gestorben /

ben / hat sein Sohn Herzog Julius noch dasselbe Jahr apostasiret, die Clöster eingezogen / das Lutherthumb im Landt zu Braunschweig Wolffenbüttelischen Theils introducirt, vnd seinen Sohn den jungen Herrn in solchem Lutherthumb erziehen lassen / welcher das Bistumb hernacher vff seinen Tyrannischen Sohn Herzog Christianum vermeintlich vererbet.

Verden.

Im Thumb vnd im ganken Stiffte ist das Exercitium Catholischer Religion blieben / biß daß Herzog Georg von Brannschweig gestorben / vnd ihm Eberhard von Halla Anno 1568. succedirt, hat also bald die Catholische Religion abgethan vnd das Lutherthumb eingeführet.

Lübeck.

Anno 1559. Ist Johan Eydemann Dechant zu Lübeck vnd der sich zuvor 7. Jahr zu Rom vffgehalten zum Bischoff erwehlet / vnd den Armen ein grosses Geldt legirt, als derselb nun Anno 1561. den 17. Aprill verstorben / ist an seine Statt kommen Eberhard von Halla zuvor Apt bey S. Michael zu Lüneburg / der hat apostasiret vnd ist Lutherisch worden / nach ihm ist kommen Herzog Hans von Holstein.

Ragenburgk.

Anno 1554. Hat Christoff von der Schulenburgk Bischoff zu Ragenburgk apostasiret vnd ein Weib genommen / auch das Stiffte Herzog Christoff von Mechelburgk so gleichsam uxoratus gewesen vbergeben.

Meissen.

Anno 1555. ist Nicolaus von Carlwis Bischoff zu Meissen gewesen / der hat im selben Jahre seine Gesandten auff dem Reichstag zu Augspurg gehabt vnd den Religions Frieden schließen helfen / nach seinem Absterben ist Bischoff worden /

Johan von Haubitz/wieder diesen haben die von Carlowitz ein
Volk geföhrt vñnd das Stifte eingenommen / der hat bey
Churf. Augusto von Sachsen Hülffe gesucht / welches Anno
1558. wider restituirt, vñnd daß ein Bischoff Salzen gegen
Mühlberg abgetauschet / Anno 1581. hat er dem Churf. das
ganze Stifte gegen einer Jährlichen recompens vberlassen/
vñnd als er hernacher sich verheyrahtet / aber ohne Erben ge-
storben/hat derselbe Churfürst. seine recompens als Schloß/
Stadt vñnd Ampt Mägeln auch wiederumb zu sich genom-
men.

Mörßburgk.

Stigismundus von Lindenaw Bischoff zu Mörßburgk
ist Anno 1544. gestorben / darauff haben die im Lutherthumb
angezuckte Domherrn vñter einem Politischen Schein Her-
zog Augustum zu Sachsen/so hernach Churfürst. worden zum
Administratorem in Weltlichen Sachen / Fürst Georgen von
Anhalt aber / der ein Ers Lutheraner doselbst vff die Cansel
getretten / vñnd ein Prædicant worden / in Geistlichen Sachen
postuliret, dieses Regiment aber hat nicht lang gewehret / als
biß Anno 1547. do Kayser Carolus wieder die Schmalkaldi-
schen victoriam erhalten / do ist Herzog Augustus von seiner
Administration abgestanden / vñnd Michael Sidonices Weih-
Bischoff zu Meyns zum Bischoffe alda hin geordnet worden /
der hat regieret biß vffs 62. Jahr / durch seine Gesandten des
Religions Friedens Bestettigung so zu Passaw Anno 1552.
gemacht schliessen helffen / aber nach seinem Tode ist Alexan-
der zu Sachsen Churfürst. Augusti Sohn ein Herr von 14.
Jahren postulirt worden / vñnd als derselbe den 5. Octobr.
Anno 1568. verschieden / ist ihm sein Herr Vater succedit,
vñnd ist also biß dato in Chur Sachsen Händen geblieben.

Naumb

Naumburgk.

Philipp Pfalzgraff bey Rhein zu Triesingen Administrator zur Naumburg ist Anno 1541. gestorben / vnd darauff von dem DomCapitul einhellich erwehlet worden Herr Julius ein gelehrter Catholischer Herr / deme zu gegen hat Churfürst Johann Friedrich von Sachsen / einen Reichnischen vom Adel Nicolaus von Amstorf sa darneben einen Lutherischen Predicanten vertretten / introduciret, Als aber Kayf. Carol Anno 1547. die Victoriam erhalten / ist legitimè Electus wieder restituirr, der hat gelebt bis vff Anno 1564. eodem Anno, nach dieses Absterben hat Churf. Augustus von Sachsen mit der Landschafft vnd zum Abfall geneigten DomCapitul so viel practicirt, daß er zu einem Administratorn postuliret worden / vnd diß ist bis dato noch in Sächsischen Händen.

Brandenburgk.

Herzog Joachim von Brandenburgk ist Anno 1546 Bischoff zu Brandenburg worden / dieser hat in cælibatu gelebt / ob er aber Catholisch gestorben / ist vnwissendt / als er aber Anno 1563. resignirt, ist an seine Statt Marggraff Joachim Friedrich von Brandenburgk kommen / dieser ist uxoratus gewesen / vnd haben es seine Erben noch inne.

Havelburgk.

Marggraff Friederich von Brandenburg ist Catholisch gewesen / dieser ist Anno 1552. den 3. Decobr. vnd also nach dem Passawischen Vertrage / welcher eod. Anno den 2. Aug. geschlossen Todes verfahrē / aber dem erst newlichst gemachten Vertrage zu wieder / hat Churf. Joachim der 2. von Brandenburg auß diejem Stiff ein Hauptmanschaft gemacht / vnd
Geor.

Georgen von Blanckenburg zu einem Administratorn dieser
Hauptmanschaft vff sein Lebenlang verordnet / Aber Anno
1556. hat Churfürst Johan Gorge mit ihm Blanckenburg
gehandelt / daß er seinem Sohn Johann Fridrichen diese Ad-
ministration abgetretten / dessen Erben haben es bis dato noch
innen.

Libus.

Jochim von Hornburg Bischoff zu Libus ist Anno 1555.
den 9. Jun. gestorben / darauff Marggraff Jochim Friedrich
von Brandenburg Administrator worden / dessen Erben es noch
besitzen.

Canim.'

Bartholomæus Schmier ist Bischoff zu Canim gewes-
sen vñnd ein Weib genommen / als er aber gesehen / daß im
Schmalcaldischen Kriege der Sieg auff Käysern Carols sei-
ten gefallen vñnd er Sorge gehabt / er werde nicht bleiben kön-
nen / hat er selbst resignirt Anno 1549. vñnd ist an seine
Statt Werten Wieser wiederumb ein Catholischer Domherr
erwehlet worden / welcher gestorben Anno 1556. An seine
Statt ist kommen Herzog Johann Friedrich zu Pommern /
vñnd haben es noch heutiges Tages die Herzogen von Pom-
mern innen.

Diese 14. Stifft sind alle den Catholischen nach dem
Passawischen Vertrage entzogen worden / darneben auch dar-
von vñnd Theils vom Römischen Reich kommen / allein durch
Vorschub vñnd Verursachung der Lutherischen Religion / als
das Hochmeisterthumb in Lieffland / das Erz Bisumb Riga /
die Erz Bisumb Revel / Churland / Desselden / Schwerin /
Schleswig / Eulen / Pomezaw / Hirßburg / vñnd Werneland /
die Städte Mes / Lual vñnd Verdun / darvon das Reich keine
nützliche Hülffe hat / dargegen das Königreich Spanien vñnd

das

Das Haus Burgunde auch von seinen rebellischen Landen die Contribution treulich leisten / nichts weniger als sie es noch in ihrer devotion hetten / vnd sich daher vor ein Stand vnd Glied des H. Römischen Reichs erkandt / dasselbe auch also respectiret. Diese sind ohn alle Actus die den Religion Frieden / den Passawischen vertrage vnd der vergleichung diametro zuwieder / vnd ist bey den hohen Stifften nicht verblieben / sondern man hat auch weiter gegrieffen / vnd etliche ansehnliche Reichs Klöster Quedlinburg / Mirschfeld vnd andere an sich gezogen vnd den Catholischen entwendet. Vnd ob wol die Klöster vnd geistlichen Güter / so dem Reich ohne Mittel nicht vnterworffen vnd nicht Reichsstände seyn / vnd vor dem Passawischen Vertrage allbereit entzogen gewesen / ihnen den Protestirenden gelassen / vnd in den Friedstand mit begrieffen worden. So ist ihnen doch mit nicht erlaubt gewesen / die nach vneingezogenen auch anzufallen / *inclusio unius est exclusio alterius*, vnd redet der Text des Religionsfriedens klar de praeterito von eingezogenen vnd allbereit ver.wendeten Gütern.

Wie legaliter sich aber hierinnen die Protestirende verhalten / lauffe man nur ein wenig durch Deutschland vnd examinire, was Churpfalz / Braunschweig / Brandenburg vnd andere Reichsstände / ja so gar auch die vom Adel vnd andere geringes Standts Personen / für Klöster beneficia vnd derselben Einkommen als vacirende Messen / wie sie es nennen / an sich gezogen.

Wie gemehlich sich auch die Reichsstädte / was von ihnen (sub *S* nach dem aber geordnet) gehalten / da hat man Exempel bey Straßburg / Nürnberg / Ulm / Nördlingen / Memmingen / Regensburg vnd andern / vnd seyn sie darbey nicht blieben das Exercitium Religionis Catholicae in jren Städten zu sperren / Wächter für die Kirchen / in welchen das Catholische exercitium gewesen zu stellen / damit Niemand als
eben

eben dieselben Ordensperso... darzu kommen / denselben
Priestern das Predigen / vnd Lauffen / Hochzeit einsegnen / Bes
suchung der Kranken / vnd das Zusprechen der Catholischen
malificanten zu sperren / keinen Catholisch zum Bürger / auch
zum Aemptman anzunemen / die Processiones vnd Creuzgän
ge zu hindern / sich vnterstanden / sondern sie haben auch andere
Catholische Städte / darinnen nie kein Lutherisch exercitium
gewesen / auf ihre Seite ziehen / vñ ihre Bürgerchaft inen abwen
dig machen wollen / wie Exempel mit Cöln vñ Aach verhanden.

Samt selben Reichsabschiede de Ann. 1555. in g setzen vnd
verordnen wir / daß keiner den andern bereden / noch Jemand
andern dienen oder Hülffe oder Vorschub thun solte. Dem zu
entgegen / ob wol der König in Hispanien ratione Menlandt /
Lünburg / Brabant / Lünelburg / Geldern / Friesland / Holland
Seeland / Utrecht / Ober Jhla vnd Theils Flandern ein ohn
mittelbarer Stand des Römischen Reichs ist / hat doch Anno
1570. Herzog Hans Wilhelm von Sachsen zu Weimar dem
Könige in Franckreich zum besten 6000. Reuter wieder den
König in Spanien vnd dann die Lande zu Lünelburg / vnd ein
membrum Imperij bekriegen helfen.

Anno 1562. hat der Landgraff auß Hessen seinen Mar
schalck Friedrich von Rudolphehausen 3000. Reuter vnd etliche
1000. zu Fuß durch der Cathol. Reichsstände Lande in Franck
reich den Calvinist. zu Hülffe wieder die Catholischen führen
lassen / aber dieser Zug hat ihnen gediegen / wie dem Hunde das
Graf.

Anno 1563. hat Wilhelm von Crumbach in Sachsen Lau
wenburgs Lande ein Kriegsvolck versamlet / der ohngewarnter
Dinge die Stadt Würzburg vberfallen / eingenommen / die
geistlichen Höfe geplündert / vnd sie zu einem vnbillichen Ver
trage gedrungen / vnd hernach bey Herzog Hans Frieder. von
Sachs. der in in seinen Schuß genömen / sein Vnterschleif ge
habt / Ann. 1567. ist er sampt etlichen seinen Adherenten dem
Hencker

Nencker in die Hände kommen/ vnd hat Herkog Johan Friede,
sein lebenslang gefangen seyn müssen.

Anno. 1567. hat Pfalzgraff Johan Casimir einen starken
Exercitum versamlet vñ ohngeacht der Rñs. Mayst. Verbot
durch Elsas vnd Lottringē der Fürst suo motu vnd sonderlich
so viel den Landfrieden antrifft ein Princeps vnd membrum
Imperii. Ist dē Calvinisten zu gute wider iren König in Franck
reich geführet/ vnd den Paß mit gewalt genommen.

Anno. 1568. als der König in Hispanien den Rhein ab-
wärts zu besetzung seines Kriegs Volcks Belt führen lassen/ hat
Pfalzgraff Friedrich Ehrh. Solches des Königes Rebellen
zu hülff vnd vorschub anhalten vnd nemen lassen/ daran sein
pronepos jeko zahlen muß. Eodem Anno haben die Prote-
stirende dem Rebellen Prinken von Vranren zu Hülffe
wider den König in Spanien durch Friedrich von Salshausen
ein Kriegsvolck versamlet/ den Musterplatz bey Keimendorff
ins Sufft Trier gelege/ vnd mit grosser beschwerung der Cas-
tholischen Unterthanen aldort gelegen/ vnd endlich durch Cas-
tholische Lande durch geführet/ aber endlich ohnverrichter Ding
ge/ weil das Belt gemangelt/ wider voneinander gelauffen.

Anno 1574. hat Pfalzgraff Christoff vnd Graff Lud-
wig von Nassau/ wider ein Kriegsvolck versamlet/ dem Könige
in Spanien in seine vom Römischen Reich habende Erb-
lande in die Herrschafft Falckenburg eingefallen/ aber sie seyn auf
der Märckerheiden geschlagen/ vnd ist Pfalzgraff Christoff vnd
Graff Ludwig von Nassau selbst geblieben.

Anno 1578. hat Pfalz Graff Johann Casimir wider
ein Kriegsvolck den Hugentotten zum besten versamlet/ vnd
durch die Catholische Lande nicht ohne beschädigung geführet/
die haben sich aber also gehalten/ daß die Hugentotten irer
selbstien vberdrüssig worden.

Anno 1578. Pfalz Graff Johann Casimir wider
des Königs in Spannen Erblande/ vnd membra imperii

Kriegsgewalt vberfallen / aber schendlich vnnnd vnverrichet
Sachen abziehen müssen.

Anno 1582. hat Gebhard Truetses / dem auch Pfaltz
graff Hans Casimir mit Kriegsghülff Beystand geleistet / sich
des Erzbistumb Eöln bemächtigt / vnnnd dasselbe zu einem Lu-
therischen Churfürstenthumb machen wollen / seynd beyde das
rüber vbel angeloffen / gestorben vnd verdorben / vnnnd dieses
Erzbistumb den Catholischen müssen verbleiben lassen.

Was sie bißhero tentirt / das ist auch in Mannes Ge-
dechniß / als das Anno 1587. die Calvinisten sich wiederumb
conjungirt, ein Kriegsvolck versamlet / vnnnd durch das Elsas
vnd andere Catholische Lande mit derselben grossen Verderben
in Frankreich den Hugenotten zum besten vnter dem Com-
mando Fabien Burggraffen von Donaw führen lassen / was
haben sie aber damit erhalten / als daß sie ein blutige Martins-
nacht zu Auwen gehalten / des Nachts sich voll gesoffen / vnnnd
des Morgens vber die Mauren außgesprungen / vnd was dar-
von kommen vnnnd nicht erschlagen worden / ist in Frankreich
geritten vnd in Deuschland wider hinauß gebettelt.

Als der vielgesagte Churfürst zu Eöln Gebhard Truets-
ses bey demselben Bistumb den Blosen geschossen / hat er eilich
die vncatholische Capitularen an sich gehengt / vnd im Stifft
Straßbueg einen neuen Lermen angefangen / denen sich die
Stadt Straßburg anhengig gemacht / vnnnd den Krieg Anno
1592. in ihre Gegend gezogen / ihren Pfennigthurn aber (was
es anders genant der rothe Hafen) zeitlich geleeret. Vnd ob-
wol die Vncatholischen vermeinten Capitularen ein recht
Fastnach Bischoff vnd Sewmagen Marggraff Hans Geor-
gen von Brandenburg vor ein Bischoff außgeruffen / welcher
ein solcher Vnflath gewesen / daß er zu Wolobaw in einer Zu-
sammenkunfft eilicher Fürsten vber der Taffel solche grobe
Sawfragen vffgeben / daß sich ein betagter Fürst darüber ge-
ärgeret / vnd seinen Sohn einen jehregierenden Fürsten auffste-
hen

Ben heißen / Herr Vetter E. L. lassen ihren Sohn sitzen / wie
Fürsten müssen auch Bischof vertretten können / es ist aber so
gut / E. L. Sohn lerne es von einem Fürsten / denn von einem
andern : Diesen Sambischoff hat der Cardinal von Lotrin-
gen als legitimè electus bald das Land raumen gemacht / vnd
ob wol man damals in gemein den Frieden zuerhalten / ein
Friedens Anstand gemacht / so ist derselbe nur temporal gewe-
sen / hat jeso ein Ende / vnd haben so viel als zuvor / vnd wenn
man repetiret , was sie mit Ungerechtigkeit genossen / so ha-
ben sie gar nichts.

Anno 1598. Hat der Admiral von Arragonien Don
Francisco de Mendoza sein Kriegsvolk in das Winterlager
geführt / vñ den Herrschafften eingelegt / so vnter dem Schein
der Neutralitet des H. R. Reichs vnd des Königs in Spani-
en Rebellen vnd Meineidigen Vnterthanen Hülffe geleistet /
dieses factum weil es ohn Ihr Käys. May. Vergünstigung
à propria auctoritate geschehen / stellet man ohn alle justifica-
tion an seinen Ort / aber zuvorn / da man den Catholischen Kö-
nig in seinen vom Reich zur Lehn habende Erblande gefallen /
dessen Rebellen wieder den Religions Friede Hülffe geleistet /
da hat jederman wie ein Maul geschwiegen / jeso aber brents
in allen Gassen / vnd wil man den Teuffel in freyem Felde
fangen / begibt sich für Keß vnd Keimberg vnd zeucht mit
Schaden / Sport vnd mit der langen Nasen abe.

Anno 1607. haben die Donawerter ein schlechtes / aber
an einem guten Paß gelegenes Reichstädtlein einen Hanen-
Krieg angefangen / aber mehr nicht erhalten / als daß sie in
Bayerische Hände kommen / vnd jeso in mehrer justitia als
zuvorn leben / ob gleich die Unionisten darüber zerspringen
wollen.

Anno 1609. ist Herzog Johann Wilhelm von Göllich
gestorben / vnd als die Häuser / Sachsen / Pfalz / Branden-
burg / Nivers vnd Graffen von der Marcke zu diesen Landen
vnd

vnd Erbschafft vnterschiedliche Ansprüche gehabt / vnd die
Kays: May: die Possession in Sequestration nemen lassen /
haben etliche auß den Interessenten jnen selbstrecht sprechen
wollen / sich an Frankreich / England / vnd die Rebblischen
Staden gehengt / mit was vorteil aber / das befinden die / so sich
nicht hernacher beruhigen / vnd in Kaysertliche Devotion be-
geben / noch heute zu Tage.

Vnd als die Unionisten ad diversionem in Elßaß ein-
gefallen / haben sie dardurch zu letzt nichts mehr erhalten / als
das die Catholischen auff ein Liga gedacht / derselb: n Volck
ihnen in Schwaben entgegen geführet / vnd sie dohin gedrungen
gen / das sie eine Legation an Ehr: Sachsen abschicken / Frie-
debegehren / vnd 4. Wochen vor der Catholischen abzuantzen
müssen.

Was hernacher geschehen ist in recentissima memo-
ria das auch vnser Kinder darvon zusagen wissen / vnd wil
ich sie vmb die Victorias vnd Sieg die sie bißher gehabt gar nit
neiden / weil ich weis / das ein gemeiner Saursman so mit 2.
Pflügen ins Feld fahren kan ein grosser Landherr ist als ihr ge-
neralissimus ohn angefochten das er alle Jahr ein Kind hatt /
aber dem gemeinen Sprichwort nach haben die Bettler die
meisten Kinder. ohn angesehen aber aller dieser miserien, wol-
ten sie es noch nicht erkennen / ihr generalissimus kan sich
nicht überwinden / das er sein vnrecht Thun erkenne vnd de-
precire. Der Marggraff von Durlach nach erlangten pardon
gab dem Halberstäner den Paß nam sein geklopft Volck ein.

Die Nürnberger schicken Anno 1622. dem Mansfeld
der munition vnd Geschütz zu / die Straßburger nahmen de-
nen in die acht erklereten Pfalzgraffen in ihre Stadt als ein
Gast

Gast auff/ erlauben die vom Mansfelder vnd seinem Diebs-
g. finde gestolne Beute in ihre Stadt zu versilbern vnd zuver-
kauffen / vnd dieses alles nach erlangeten Perdon.

Nun laß mir einer diese getreue vnd gehorsame Reichs-
städte seyn/ vnd sonderlich Nürnberg die auß der Pflicht/ da-
mit sie dem Röm. Keyser/ so Anno 1619. schon ihr erwähl-
ter Herr gewesen/ dem Königreich Böhemb/ als Lehn Leute
der Cron Böhemb ratione der Städte Hersburgk / Lauff/
vnd Faldern/ dann der Schlöffer Hohenstein vnd Hausen
seynd zugethan gewesen/ einen intrudierten Böhemischen
König wieder den Rechten / Erwehleten vnd Gesalbten in
ihre Stadt eingenommen/ neben andern des Keyfers vnd
Cron Böhemb Feinden den Consultationibus beygewoh-
net/ dieselbe so weit gut geheissen vnd approbiret/ daß sie dem
Capo in ihrem Rath Endres im Hoff mit einer tödtlichen
Commination gen München geschicket/ vnd alda mit Löwen
geschreckt/ aber hernacher Nasen im Felde präsentiret, nach
dem Perdon noch den Feinden / die sich auß eines andern
Lehnherrn/ nemlich ans Stifte Bamberg durch öffentliche
abfage Feinde erkläret/ demnoch munition vnd andere Not-
turfft folgen lassen/ Vnd werden die Rechtsgelehrten hie wol
auß zuführen wissen/ ob sie nicht allein die Universitet, son-
dern auch die particular Personen / so mit diesen Consiliis
participiret, vnd Lehn von Böhmen vnd Bambergk ha-
ben / vnd sonderlich Böhmen halber non obstante perdo-
natione Casarea, weilln wie sie vor hin einen Keyser vnd
Erzhersogen von Österreich in ihrer Rebellion separiren/
vnd despect machen können / also geschehe ihnen auch jeso
wiederumb / vnd lassen sie das wieder auch gelten/ daß ihnen
der Keyser das Lehn entzihet.

Vnd weil wissenschaftlich vnd kundbar/ daß den Catho-
lischen

lischen der Religionsfriede vi armata vnd do sie in der wenig-
sten Verfassung nicht gewesen/auch so wenig das Kayser Cas-
rol selbst fliehen müssen/abgedrungen worden/vnd jetzt die Ca-
tholischen durch Gottes Hülffe victoriosum exercitum vnd
die Armee in ihren Händen / das Gegentheil aber enervirt,
folgen die Quaestiones &c.

1.

Pro Theologis.

Ob man rebus sic stantibus auch mit gutem Gewissen
ein solchen Religions Frieden eingehen könnte/das in locis vi-
bellica occupatis vnd derer man mechtig seyn kan/ auch noch
das Exercitium Religionis haereticæ leiden soll.

2.

Ob nicht die Kayf. May. Macht in den Reichsstädten
so sich so hoch wieder Ihr May. vergrieffen/auch mit Gewalt
das Exercitium Religionis wieder einzuführen/vnd zu dessen
Schutz ein Catholischen Rath zusetzen.

3.

Pro Politicis.

Ob auch redlich ist ein Frieden zuschliessen / die Liga
vnd Contribution aufzuheben vnd fallen zu lassen oder
nicht.

4.

Ob nicht besser/alle feste eingenommene Orter mit Ca-
tholischen Kriegsvolk zu besetzen/vnd zu Unterhaltung der-
selben die Kayf. Untersassen zur Contribution anzuhalten.

5.

Ob nicht auch gut mit der Contribution zur Liga noch
fort

fort zu fahren das man stets ein Schatz vnd nervum belli
habe / vnd also der Friede Formicabilis seyn könte.

6.

Dargegen die abgenommene Stifftē / Elöster / vnd an-
dere Geistliche Einkommen wiederumb in Catholische Hän-
de vnd in der Liga Contribution zu bringen.

7.

Pro ICTis.

Weil der Religion Frieden allein de bonis Ecclesiasti-
eis præteritis, so allbereit eingezogen worden / rede / vnd eo
ipso den vneingezogenen hiermit providiren will / vnd also
Conditionata Pax ist / ob man nicht auch ad præterita & con-
ditione causæ datæ nec non secutæ oder einem andern re-
medio juris ein Action haben könne / alle Geistliche Güter
wieder einzuziehen / vnd ihnen die Flügel recht zu stürzen.



Extract was sich wegen abführung der
Besatzung aus Stralsund / der Schwedische
Reichs Cansler Ochsenstern gegen den Pomme-
rischen Gesanden erkläret.

Er trüge mit dem Herzog in Pommern vnd
seinem Lande ein grosses Mitleiden / sein
König were auch nicht der Meinung durch
den Stralsundischen Succurs, sich in den Teut-
schen Krieg einiger massen zu flechten / sondern bloß
auff sein eignes interesse, an den Meer Porten ein-
was

S

was

wachendes Aug zu haben / vnd die benachtbarte
Stralsund / wegen aller Correspondent mit der
Gron Schweden & mutuum usum comertior in
ihrem Stadu vnd Freyheit zuerhalten / were von sei-
nem König befehlich / wegen des Stralsunds
schen Accords sich plenius zu erkundigen vnd hie-
rin zu determinirn, es befind sich aber keine Securi-
tet dabey / weder vor die Statt noch angrenzende
Regna, vnd Status Maris Baltici, sintemaler direc-
tè dahin gienge / als ob sein König ein Ungerechte
Sach secundirte, zudem hette er viel suspectus
clausulas die ein weiters di Regno importierten,
vnd zu mal daß es ohn seines Königes / als eines
hohen Interessenten vorwissen vnd willen geschlos-
sen worden / sein König hette so viel gelihnt daß er
den Statum seines König Reichs / nicht auff eines
Mannes / wie groß der auch were / wort vnd schrift-
liche Caution vertrauet / sondern da gehöre ein real
securitet darzu / nemlich armorum contra armantem
vel mutua deponi arma, dann wann sein Nachbar
armirt, ob er gleich sonst amicissimus were / so ar-
mierte er contra, sonst würde es zu gefährlich
seyn / den einen die Brieff den andern die arma zu
lassen oder mit Brieffen wider Orlog zubesuchen /
were zu rathen das die tota abführung des Volcks
aus Pommern geschehe / als dan solte seines Köni-
ges Succurs nicht ein Stund in Stralsund bleiben /
im

Im widrigen Fall wurde das praesidium darinnen
verbleiben/ ja woll wegen seines Königs interesse
versterckt werden. Müssen / bißentweder 1.
durch den erwünschtem univerlal Friden im Röm.
Reich. 2. Durch Ratification desß accords da
mit er seinen König vnd der Statt acceptabilis
sey: 3. Oder durch Ihr Kayf. Mayst. Cognitio-
nalentscheid/warbey sein König sein rogatos, mit
schicken wolte diese sach zur Billigkeit entscheiden
wurde/sein König gedächte nicht solche Stadt dem
Röm. Reich zuentziehen/ sondern sie darbey zuer-
halten vnd dardurch diß portus in antiquo Statu
vnperturbirt vnd die Comercien in præstina liber-
tate zu conservirn auff daß das eingebilte plus ul-
tra dardurch abgestelt werde. Vnd hab sich sein
König der Statt auff ihr imploration angenom-
men / weiln sie wider Kayf: Mayß: Befelch an-
gefochtē vnd betrengt worden/ sey also sein König
vff die Defension & non ex cupiditate habendi ali-
ena nur die securitet desß Maris Baltici zuerhalten
vnd solche dem H. Röm. Reich nec mediatē nec
mediate zuentziehen.

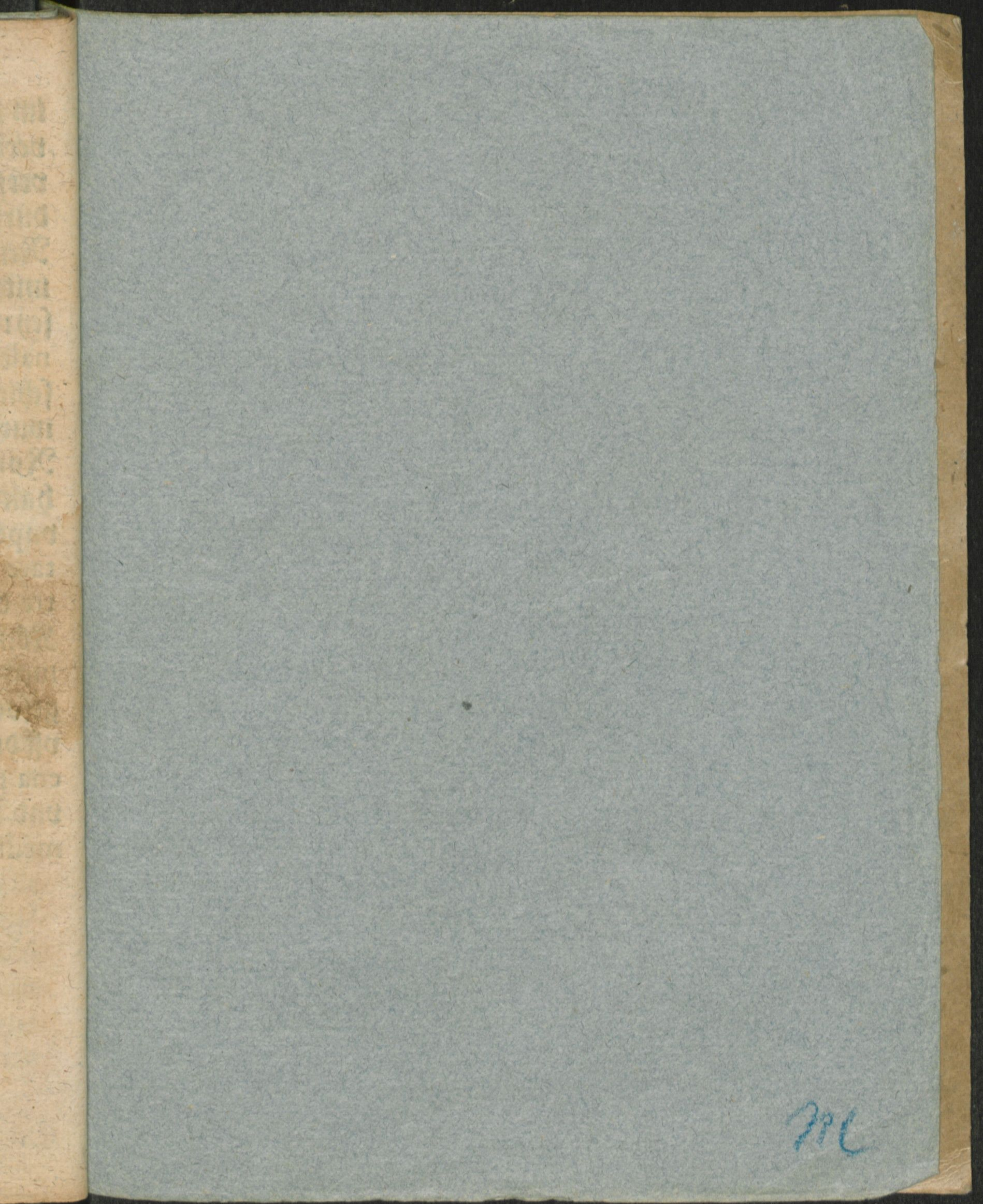
E N D E.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 3 horizontal lines at the bottom of the page.





796



1/2 3969 1/2

1/2



ULB Halle
004 809 645

3





eifrigeren
sen / vnd
therisch h
Nach dies
Anno 15
Fräwlin
Schweste
Bischoff

Her
1566. zur
Heyl. cor
Jahr mit
Wißverst
zog Henr
wesen/zur

Als
schoff zu
Capitular
on Frieder
ten / den
Braunsch
schweig v
henget/vr
von 2. Ja
das Capit
Schulder
darvon 10
Bischoffe
Henrich v

Bruder gewe
n ihnen vor Lu
elibi gestorben/
ff von Hollstein
sich hernach an
n Dennemarck
e verheyrathete

olstein ist Anno
d von Bapstl.
omb das 1587.
ines Stiffts in
ist dorauff Her
erheyrathet ge
2.

nburg vnd Bi
aben die Dom
olischen Religi
Schulden stact
Heinrichen von
neben Brauns
olisch war) ge
Julium ein N.
b. daß 12. Jahr
Einkommen die
chsten Bischof
Als aber dieses
fürst / Herzog
1. Junij gestor
ben/

